

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Geldanlagen am Kapitalmarkt sowie in Landesfonds und Stöcken

Der Haushalts- und Finanzausschuss behandelte in seiner 81. Sitzung am 8. März 2024 Fragen zu Einnahmen aus Geldanlagen im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt. Im Nachgang beantwortete die Landesregierung verbliebene offene Fragen schriftlich. Die Landesregierung veröffentlicht gemäß Artikel 102 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 86 der Thüringer Landeshaushaltsordnung das Vermögen des Landes in der Übersicht 4 der jährlichen Haushaltsrechnungen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/221** vom 9. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2025 beantwortet:

1. Welche Geldanlagen des Freistaats Thüringen existieren derzeit am Kapitalmarkt, insbesondere in Form von Aktien, Anleihen, Fonds oder anderen Wertpapieren (bitte aufschlüsseln in Summe nach Anlageklassen und Untergliederung in Investmentgrade)?

Antwort:

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Freistaats Thüringen wird die nicht sofort benötigte Kas- senliquidität gemäß § 43 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Tages- und Termin- geldern angelegt. Mit Stichtag 31. Dezember 2024 wurden entsprechende Mittel in Höhe von 1,629 Mil- liarden Euro angelegt. Die Anlage erfolgt dabei im Rahmen bestehender Einlagensicherungssysteme sowie auf Grundlage einer intensiven Analyse der einzelnen Jahresabschluss- und Offenlegungsberich- te potentieller Geldnehmer. Hierzu wird sich wesentlicher Bankenkennzahlen, wie zum Beispiel der har- ten Kernkapitalquote, bedient. Das in der Frage angesprochene Rating spielt dabei eine untergeordne- te Rolle. Sofern für die einzelnen Institute ein Rating vorliegt, liegt dies stets im A-Bereich. Anlagen in Aktien, Anleihen, Fonds oder anderen Wertpapieren werden im Rahmen des Liquiditätsmanagements nicht getätigt. Weiterhin besteht im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamts eine Termingeld- anlage in Höhe von drei Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

2. Welche Anstalten, Kapitalgesellschaften und Stiftungen, an denen das Land beteiligt ist, tätigen Kapital- marktanlagen (bitte nach Institutionen, Volumen und Anlagetypen aufschlüsseln)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage 2 verweise ich auf die beigefügte Tabelle, welche Anlagen von Anstalten und Kapitalgesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, nach Institution, Volumen und Art aufgliedert. Sofern nicht anderweitig angegeben, ist der Stichtag der 31. Dezember 2023. Stiftungen sind rechtlich verselbständigte Vermögensmassen, an denen eine Beteiligung des Landes nicht besteht.

Bezeichnung/Name Anstalt, Kapitalgesellschaft, Stiftung	Art der Anlage	Volumen der Anlage in Euro
Thüringer Landgesellschaft mbH	Anleihen	7.000.000
Thüringer Aufbaubank (30.12.2024)	Anleihen	503.800.000
Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH	Festgeld	57.200.000
GWB „Elstertal“ Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH	Verpfändungskonto (Geldmarktkontovariablen Verzinsung)	18.300.000
	Festgeld	7.000.000
Thüringer Fernwasserversorgung	Festgeld	77.000.000

3. Welcher Anteil bestehender Sondervermögen ist nicht in der Mittelbewirtschaftung des Landes, sondern direkt in Kapitalmarktanlagen investiert, und wie verteilen sich diese nach Anlageklassen (bitte nach Volumen und Art, beispielsweise Aktien, Anleihen, Fonds auflisten)?

Antwort:

Mittel des Sondervermögens „Thüringer Wohnungsbauvermögen“ sind nicht Gegenstand der Mittelbewirtschaftung des Landes, sondern werden durch die Thüringer Aufbaubank verwaltet. Mit Stichtag 31. Dezember 2023 lag der Bargeldbestand des Sondervermögens bei 186,5 Millionen Euro, wovon 118,9 Millionen Euro für bewilligte und noch nicht ausgezahlte Darlehen und Zuschüsse gebunden sind und sich somit ein bereinigter Barmittelbestand von 67,6 Millionen Euro ergibt. In der ersten Änderung der Vereinbarung zu § 1 Abs. 2 des Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrags zur Verwaltung unter anderem der Sondervermögen des Freistaats Thüringen „Thüringer Wohnungsbauvermögen“ wird geregelt, wie die verzinsliche Anlage der freien Mittel zu erfolgen hat. Dabei wird unterschieden in einen variablen Teil der freien Mittel, welcher derzeit mit dem 3-Monats-EuroIBOR verzinst wird und einen festverzinslichen Teil mit einem Anlagehorizont ab in der Regel zwölf Monaten.

Bezüglich des festverzinslichen Teils entscheidet das für Wohnungswesen zuständige Ministerium über die jeweiligen Anlagekonditionen (Volumen, Laufzeit, Zinsberechnungsmodalitäten, Zahlungstermine et cetera) auf Basis von Anlagevorschlägen der Thüringer Aufbaubank. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 erfolgte keine Anlage des festverzinslichen Teils des WBV, da hierfür nicht ausreichend freie Mittel zur Verfügung standen.

4. Gibt es Vorgaben oder Richtlinien, die für Kapitalmarktanlagen der Thüringer Aufbaubank oder andere landeseigener Institutionen gelten? Wenn ja, welche?

Antwort:

Für Kapitalmarktanlagen von Landesbeteiligungen finden die Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Danach sollen die Geschäftsleitungen keine spekulativen Finanzgeschäfte betreiben. Geschäfte mit derivativen Finanzprodukten sollen, außer bei Kreditinstituten, nur auf Grundlage einer vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen. Sie sind auch ohne Zustimmung gestattet, wenn sie Absicherungscharakter haben und in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen (Freistaat Thüringen Kodex, 2023, Seite 17, Nummer 5.2 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung, Randziffer 90).

Die Thüringer Aufbaubank leitet ihre Anlagekriterien direkt aus der Risikostrategie ab. Die dort enthaltenen Vorgaben werden durch eine Asset-Management-Leitlinie und nachhaltigkeitsbezogene Anlagekriterien im Depot A konkretisiert. Konkret bedeutet dies, dass nur in Euro denominierte fest oder variabel verzinsliche Anleihen von Emittenten im Investment Grade (also Mindestrating A-) innerhalb der Europäischen Union sowie Großbritannien, Schweiz, USA und Norwegen zulässig sind. Im Rahmen der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagekriterien legt die Bank Wert darauf, dass sie ihre Finanzanlagen auch anhand von ökologischen, sozialen und ethischen Maßstäben tätigt. Unter Berücksichtigung von konkret definierten Ausschlusskriterien führt dies dazu, dass Emittenten ausgeschlossen werden, wenn diese ESG-Mindeststandards nicht erfüllen. Im Interesse einer Risikostreuung wird das Gesamtengagement je Emittent auf maximal zehn Millionen Euro beschränkt. Neben diesen Kriterien können durch Beschlüsse

im Risikomanagementausschuss oder Aktiv-Passiv-Ausschuss weitere Einschränkungen erfolgen, sofern dies aufgrund von wirtschaftlichen oder politischen Verwerfungen erforderlich erscheint.

Darüber hinaus haben einzelne landeseigene Institutionen gesonderte Anlagerichtlinien, die die Vorgaben des Kodex präzisieren. So hat der Verwaltungsrat der Thüringer Fernwasserversorgung beschlossen, dass seitens der Thüringer Fernwasserversorgung nur Geldanlagen bei Instituten erfolgen dürfen, die dem Bundesverband Öffentlicher Banken oder einer Struktur mit vergleichbarem Einlagensicherungssystem angehören. Im Rahmen der Neuanlage sind auch ethisch unbedenkliche und nachhaltige Anlagen abzufragen und in den Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehen.

5. Welche Rolle spielen externe Berater oder Fondsmanager bei den Kapitalmarktinvestitionen des Landes und wie werden diese ausgewählt?

Antwort:

Im Rahmen der bestehenden Anlagen werden keine externen Berater oder Fondsmanager hinzugezogen oder beauftragt.

6. Besteht eine langfristige Strategie der Landesregierung zur Anlage von Geldern am Kapitalmarkt, beispielsweise zur Stabilisierung des Landeshaushalts oder zur Absicherung von Sondervermögen?

Antwort:

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements besteht gemäß § 43 Abs. 2 ThürLHO das primäre Ziel, nicht sofort benötigte Gelder so anzulegen, dass bei Bedarf über sie verfügt werden kann. Damit einher geht ein Anlagehorizont im unterjährigen Bereich. Die Anlagen werden unter den Prämissen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Kapitalsicherung und Risikominimierung durchgeführt. Die erzielten Zinserträge werden im Landeshaushalt bei 17 06 161 11 etatisiert. In Abhängigkeit der Zinssätze auf den Geldmärkten besteht das Ziel, stabile Zinserträge zu generieren. Hierbei ist der Freistaat jedoch auch von den Bedingungen auf den Geldmärkten, insbesondere dem Zinsniveau, abhängig.

7. Gibt es Pläne der Landesregierung, die Kapitalmarktanlagen auszuweiten oder umzustrukturieren? Falls ja, mit welchem Ziel und in welchem Umfang?

Antwort:

Derartige Pläne sind derzeit nicht bekannt.

8. Welche institutionellen Risiken sieht die Landesregierung in Bezug auf Kapitalmarktanlagen und wie werden diese bewertet und gesteuert?

Antwort:

Institutionelle Risiken müssen je nach Anlageform hinsichtlich ihres Risikograds unterschiedlich bewertet werden. Der Anlagefokus liegt im Bereich des Liquiditätsmanagements auf den Tages- und Termingeldern. Aufgrund der in den Antworten zu den Fragen 1 und 6 geschilderten Herangehensweise werden Risiken, die insbesondere in der Schieflage von Banken liegen können, minimiert. Die intensive Analyse der einzelnen potentiellen Geldnehmer trägt im Rahmen eines Frühwarnsystems aktiv dazu bei, etwaige Risiken im Vorfeld einer Anlage zu erkennen. Damit werden diese potentiellen Geldnehmer vom Anlagekreis ausgeschlossen und nur diejenigen Geldnehmer aktiv in den Anlagekreis aufgenommen, bei denen hinsichtlich der wesentlichen Bankenkennzahlen keine negativen Auffälligkeiten festzustellen sind.

9. Welche Entwicklung nahmen in den vergangenen fünf Jahren die eingerichteten Fonds und Stöcke, beispielsweise der Landesausgleichsstock nach § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen, der durch Zuführung an die „Stiftung Thüringer Beteiligungskapital“ errichtete „Zukunftsfonds“ und der „Konsolidierungsfonds“ (bitte aufschlüsseln jeweils in Jahresscheiben nach Zuführungen inklusive Art, Höhe und Quelle, nach Abführungen inklusive Art und Höhe und nach eigenen Erträgen)?

Antwort:

Die Grundlage für die Bildung des Landesausgleichsstocks, seine Speisung und die Voraussetzungen seiner Mittelverwendung sind in § 24 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Im Rahmen des angeführten § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen wurden nur im

Jahr 2021 aus dem Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ 17,5 Millionen Euro über den Landesausgleichsstock (§ 24 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz) für Kommunen als Soforthilfen für besondere Härtefälle bereitgestellt.

Hierzu wurde die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 7. Juli 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nummer 31/2021) erlassen. Eigene Erträge werden im Landesausgleichsstock nicht erwirtschaftet. Zur Entwicklung des Landesausgleichsstocks im Zeitraum von 2019 bis 2023 wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die erfragten Daten zum „Zukunftsfonds“ und zum „Konsolidierungsfonds“ sind aus Anlage 2 ersichtlich.

10. Welche Darlehensforderungen (vergleiche Übersicht 4.4 der jährlichen Haushaltsrechnungen) hat das Land aktuell (beispielsweise Darlehen an den Landkreis Sonneberg für die Krankenhausförderung)?

Antwort:

Gegen den Landkreis Sonneberg besteht aktuell eine Darlehensforderung in Höhe von vier Millionen Euro.

Mit Stichtag 31. Dezember 2023 liefert darüber hinaus die Übersicht aus der aktuellen Haushaltsrechnung weitergehende Informationen zu den bestehenden Darlehensforderungen.

11. Welche Forderungen aus „Working Capital“ (Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten) hat das Land gegenüber Sonstigen und Eigengesellschaften sowie Tochter- und Enkelgesellschaften?

Antwort:

Das Land hat keine Forderungen aus „Working Capital“ gegenüber Landesbeteiligungen sowie deren Tochter- und Enkelgesellschaften.

12. Warum enthält die Übersicht 4.3 der jährlichen Haushaltsrechnungen (Übersicht über die Wertpapiere) zum Stichtag 31. Dezember 2021 nur noch Nulleinträge?

Antwort:

Die angesprochene Übersicht der Haushaltsrechnung enthält ab dem Jahr 2021 nur noch Nulleinträge. Bis zum Jahr 2020 wurden in der Übersicht noch die Wertpapiere, die ehemals die Stiftung FamilienSinn erworben hat, ausgewiesen. Die Wertpapiere wurden im Jahr 2021 veräußert und die Einnahmen im Landeshaushalt vereinnahmt.

Wolf
Ministerin

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Übersicht Zuflüsse und Abflüsse Landesausgleichsstock 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Zuflüsse					
Haushaltsansatz gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 ThürFAG	47.000.000 €	32.000.000 €	32.000.000 €	32.000.000 €	55.000.000 €
Übertragung Haushaltsreste aus Vorjahr gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürFAG	28.727.862 €	32.010.932 €	41.539.510 €	65.266.616 €	55.057.331 €
Einnahmen Finanzausgleichsumlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürFAG	9.053.550 €	8.596.105 €	10.550.273 €	9.821.216 €	10.851.799 €
Einnahmen gem. § 4 Abs. 2 ThürStaKoFiG			17.500.000 €		
Abrechnung Kapitel 1720 gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (erst im Rahmen des Jahresabschlusses)	6.916.972 €	15.349.338 €	9.368.373 €	2.684.979 €	3.060.416 €
Zuflüsse in Summe	91.698.385 €	87.956.375 €	110.958.155 €	109.772.811 €	123.969.546 €
Abflüsse					
Bedarfszuweisungen gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürFAG i. V. m. VV-Bedarfszuweisungen	49.640.704 €	44.193.268 €	25.976.146 €	19.391.490 €	28.498.542 €
Bedarfszuweisungen gem. § 24 Abs. 2 Satz Nr. 2 ThürFAG i. V. m. VV-Bedarfszuweisung Soforthilfe Kommunalwald	10.046.749 €				
Förderung der kommunalen Zusammenarbeit gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG		751.240 €	368.527 €		1.031.679 €
Ausschüttung gem. § 24 Abs. 3 ThürFAG			11.539.510 €	35.266.616 €	25.057.331 €
Kompensation Verluste Neufassung Soziallastenansatz gem. § 24 Abs. 2a ThürFAG					34.800.000 €
Auszahlungen gem. § 4 Abs. 2 ThürStaKoFiG			7.807.357 €		
Deckungen anderer Haushaltsstellen Kapitel 1720		1.472.358 €		57.374 €	805.144 €
Abflüsse in Summe:	59.687.453 €	46.416.866 €	45.691.539 €	54.715.479 €	90.192.696 €
Endstand Landesausgleichsstock	32.010.932 €	41.539.510 €	65.266.616 €	55.057.331 €	33.776.850 €

Kleine Anfrage 8/ 221

zu Frage 9:

Fonds	Jahr	Zuführung	Art	HH-Titel	Abführung	Art	HH-Titel
Konsolidierungsfonds (KSF)	2019	- €			- €		
	2020	10.000.000,00 €	Aufstockung der Fondsmittel auf grund der Corona-Krise	0702-86279	- €		
	2021	15.000.000,00 €	Zuführung Kondsfonds Sondervermögen Corona	8230-89102	- €		
	2022	5.000.000,00 €	Programmvariante Krisenbewältigung (SV Energie)	8231-89103	2.073.170,98 €	Rückführung KSF (SV Corona)	8230-11909
	2023	- €			1.421.616,24 €	Rückführung KSF (SV Corona)	8230-11909
	2024	- €			1.538.256,61 €	Rückführung KSF (SV Corona)	8230-11909
	Summe		30.000.000,00 €			701.426,91 €	Rückführung KSF (SV Energie)
					5.734.470,74 €		
Thüringer Zukunftsfonds (TZF)	2019	- €			- €		
	2020	7.550.000,00 €	Treuhandmittel TZF	8230-68603	- €		
	2021	7.450.000,00 €	Treuhandmittel TZF	8230-68603	- €		
	2022	- €			928.306,85 €	Rückführung TZF	8230-11909
	2023	- €			64.814,76 €	Rückführung TZF	8230-11909
	2024	- €			242.333,71 €	Rückführung TZF	8230-11909
	Summe		15.000.000,00 €			1.235.455,32 €	